

AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Leistungsbezüger sind verpflichtet, der PK-SBV unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der PK-SBV von Bedeutung sein können.

Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

ZU MELDENDE ÄNDERUNGEN

- Adressänderungen
- Zivilstandsänderungen
- Änderung der Zahladresse
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Todesfall der anspruchsberechtigten / versicherten Person

Bezüger einer Invalidenrente müssen zusätzlich folgende Änderungen melden

- Veränderung der Rentenleistungen resp. des Invaliditätsgrades. Dazu gehören Leistungen der AHV, IV, Unfallversicherung oder der Militärversicherung sowie Leistungen einer ausländischen Sozialversicherung.
- Aufnahme / Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder erhebliche Veränderung des noch erzielten Erwerbseinkommens (z.B. Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder Lohnerhöhungen von mehr als 10 %).

PK-SBV, Pensionskasse
Schweizerischer Baumeisterverband